

# Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Abgeschlossen am 17. September 2015  
Vom Bundesrat genehmigt am 6. April 2016  
In Kraft getreten am 1. Oktober 2016  
(Stand am 13. November 2018)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) und Artikel 42 der Verordnung vom 21. Mai 2008<sup>2</sup> über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV),

*und die zuständigen Organe der Kantone,*

gestützt auf die Ermächtigungsnormen in der kantonalen Gesetzgebung,  
*beschliessen:*

## 1. Abschnitt: Abgeltung des Datenaustausches unter Behörden

**Art. 1**                   Gegenstand  
(Art. 14 Abs. 3 GeoIG)

Der Vertrag regelt die Abgeltung und die Modalitäten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts zwischen Behörden des Bundes und der Kantone im Sinne von Art. 14 GeoIG und Art. 37 ff. GeoIV.

**Art. 2**                   Nutzungsberechtigte Behörden  
(Art. 14 Abs. 1 GeoIG)

<sup>1</sup> Nutzungsberechtigt sind Behörden des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Als Behörden gelten:

- a. die Organe und die Verwaltung des Bundes und der Kantone;
- b. Behörden von Gemeinden, anderen Gebietskörperschaften und Regionalstrukturen, denen durch das kantonale Recht öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind;
- c. öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes und der Kantone, denen öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind;

AS 2016 2719

<sup>1</sup> SR 510.62

<sup>2</sup> SR 510.620

- d. natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Private), denen öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Berechtigung zur Nutzung der Daten anderer Behörden besteht nur zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Rahmen des rechtlichen Auftrags, einschliesslich gesetzlicher Mitteilungspflichten. Berechtigt zum Bezug und zur Nutzung der Daten ist nur, wer über eine Rechtsgrundlage zum Bearbeiten der Daten verfügt oder die Daten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe benötigt.

### **Art. 3** Gewerbliche Leistungen

(Art. 41 GeoIV)

Wenn eine Behörde gleichzeitig öffentliche Aufgaben erfüllt und gewerbliche Leistungen anbietet und nicht nachweisen kann, dass die beiden Bereiche hinsichtlich der Geschäftsprozesse und in der Rechnungslegung klar abgegrenzt sind, fällt sie als Ganzes unter den 8. Abschnitt der GeoIV.

### **Art. 4** Umfang des Datenaustausches

<sup>1</sup> Geobasisdaten des Bundesrechts müssen einschliesslich des Datenmodells, der Metadaten und sofern vorhanden eines Darstellungsmodells angeboten werden.

<sup>2</sup> Die Geobasisdaten müssen überprüfbar dem minimalen Geodatenmodell entsprechen.

<sup>3</sup> Von Daten, die nur in gedruckter Form vorliegen und ausgetauscht werden können, ist ein Exemplar des Drucks bzw. eine Kopie zu liefern.

<sup>4</sup> Über die Absätze 1–3 hinaus besteht keine Pflicht, Daten in anderer Form zum Austausch anzubieten oder auf Anfrage auszutauschen, sofern das Bundesrecht keine abweichende Vorschrift enthält.

### **Art. 5** Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte

<sup>1</sup> Geobasisdaten des Bundesrechts dürfen im Rahmen der Nutzung wie folgt veröffentlicht werden:

- a. Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A dürfen von der nutzenden Behörde in ihrem eigenen Darstellungsdienst sowie darüber hinaus beim Bestehen einer zusätzlichen rechtlichen Publikationspflicht veröffentlicht werden;
- b. Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B oder C dürfen von der nutzenden Behörde nicht veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Auf die Quelle und den Zeitstand ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

<sup>3</sup> Für die Weitergabe an Dritte gilt Art. 40 GeoIV.

**Art. 6**            Kosten

(Art. 14 Abs. 3 GeolG)

<sup>1</sup> Der Datenaustausch unter Behörden gemäss diesem Vertrag, einschliesslich der Nutzung und Veröffentlichung und die Nutzung von Geodiensten, sowie die mit dem Datenaustausch verbundenen Aufwendungen sind kostenlos.

<sup>2</sup> Über diesen Vertrag hinausgehende Dienstleistungen unter Behörden des Bundes und der Kantone (beispielsweise besondere Datenbereitstellung, besonderes Format, besonderes Bezugssystem, Auswertungen, exzessive Nutzung) sind nach den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich.

## **2. Abschnitt: Modalitäten des Vertrags**

**Art. 7**            Beitritt

Der Beitritt eines Vertragspartners erfolgt nach der rechtskräftigen Genehmigung des Vertrags durch das zuständige Organ mit der Mitteilung an das Bundesamt für Landestopografie.

**Art. 8**            Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag wird rechtsgültig, wenn der Bund und mindestens acht Kantone den Beitritt erklärt haben. Das Bundesamt für Landestopografie setzt den Vertrag innert drei Monaten auf einen Monatsanfang in Kraft.

<sup>2</sup> Für alle nach dem Inkrafttreten beitretenden Kantone tritt der Vertrag am ersten Tag des dritten auf die Mitteilung folgenden Monats in Kraft.

<sup>3</sup> Der Vertrag bleibt in Kraft, so lange:

- a. er nicht durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragspartner aufgehoben wird;
- b. die Voraussetzung gemäss Absatz 1 erfüllt ist.

**Art. 9**            Vertragsänderung

<sup>1</sup> Die Änderung des Vertrags bedarf der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt für alle Vertragspartner auf einen im Änderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

**Art. 10**          Kündigung

<sup>1</sup> Der Bundesrat und jede Kantonsregierung kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kündigen.

<sup>2</sup> Die Kündigung ist an das Bundesamt für Landestopografie zu richten. Dieses teilt die Kündigung den übrigen Vertragspartnern mit.

<sup>3</sup> Auf den Kanton, der gekündigt hat, findet ab dem Zeitpunkt des Austritts dieser Vertrag keine Anwendung mehr. Der Datenbezug und die Datennutzung sind für den ausgetretenen Kanton nach den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich.

*(Es folgen die Unterschriften)*

### Liste der beigetretenen Kantone (Art. 7)<sup>3</sup>

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten
Zürich	17. Januar 2018	1. April 2018
Bern	15. September 2016	1. Oktober 2016
Uri	17. Mai 2016;	1. Oktober 2016
Schwyz	15. Juni 2016	1. Oktober 2016
Obwalden	4. Juli 2016	1. Oktober 2016
Nidwalden	2. September 2016	1. Oktober 2016
Glarus	29. April 2016	1. Oktober 2016
Zug	24. August 2016	1. Oktober 2016
Solothurn	3. Juni 2016	1. Oktober 2016
Basel-Stadt	15. September 2016	1. Oktober 2016
Basel-Landschaft	30. September 2016	1. Oktober 2016
Schaffhausen	9. August 2016	1. Oktober 2016
Appenzell Ausserrhoden	24. Januar 2018	1. April 2018
Appenzell Innerrhoden	10. November 2016	1. Februar 2017
St. Gallen	22. Juni 2016	1. Oktober 2016
Graubünden	25. Mai 2016	1. Oktober 2016
Aargau	18. Oktober 2017	1. Januar 2018
Thurgau	20. Juni 2016	1. Oktober 2016
Waadt	30. November 2016	1. Februar 2017
Wallis	28. November 2016	1. Februar 2017
Neuenburg	30. November 2017	1. Februar 2018
Genf	25. August 2016	1. Oktober 2016
Jura	18. Oktober 2018	1. Januar 2019